Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention von COVID-19 in Einrichtungen der Tagespflege

Stand: 07.10.2022

Diese Hinweise beziehen sich auf Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG).

Gäste von Tagespflege-Einrichtungen gehören zum Personenkreis, der durch eine Coronavirus-Infektion besonders gefährdet werden kann.

Um Ansteckungsrisiken in der Tagespflege-Einrichtung zu verringern, sind das Einhalten von Basis-Hygienemaßnahmen (siehe RKI-Empfehlung Infektionsprävention bei übertragbaren Krankheiten) unter Beachtung der einrichtungsbezogenen Hygienepläne und besondere Infektionsschutzmaßnahmen von entscheidender Bedeutung.

Im Zusammenhang mit COVID-19 sind insbesondere folgende Empfehlungen zu beachten:

1. Nicht zulässige Aufenthalte

Bei krankheitsverdächtigen Personen, positiv getesteten Personen, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen sind die Regelungen der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung zur Absonderung zu beachten. In diesen Fällen darf der Gast nicht vom Fahrdienst befördert oder in der Tagespflege-Einrichtung betreut werden. Darüber ist der Gast bzw. sind die Angehörigen oder Betreuungspersonen des Gastes zu informieren. Der jeweilige Status sollte an die Tagespflege-Einrichtung möglichst im Voraus mitgeteilt werden, damit die Inanspruchnahme der Tagespflege bereits vor Abholung durch den Fahrdienst abgesagt werden kann.
Von dem Gast oder ggf. vorhandenen Vertretungsberechtigten sollte bei Auftreten von Symptomen eine Verdachtsabklärung über die Hausärztin oder den Hausarzt veranlasst werden (siehe hierzu auch RKI: Flussschema COVID-19-Verdacht).

2. Fahrdienst

- Fahrdienstmitarbeiterinnen bzw. Fahrdienstmitarbeiter haben nach § 8 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung eine medizinische Maske zu tragen.
- Grundsätzlich haben auch Gäste der Tagespflege gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung während der Beförderung eine medizinische Maske zu tragen, wenn ihnen dies aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung nicht gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung unzumutbar ist. Es wird empfohlen, dass sämtliche Personen aufgrund der Enge im Fahrzeug eine FFP2-Maske oder gleichwertiges Schutzniveau tragen.
- Bei der Beförderung mehrerer Personen in einem Transportmittel wird empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Metern nach Möglichkeit einzuhalten.
- Die Reinigung von (Hand-)Kontaktflächen im Inneren des Beförderungsmittels erfolgt wie gewohnt, möglichst in kürzeren Abständen.
- Nach einer Fahrt ist im Anschluss für Luftaustausch durch Frischluftzufuhr zu sorgen.

  Die Informationen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zum betrieblichen Infektionsschutz sind zu beachten!

3. Maskenpflichten

- Die *Gäste, Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber, Beschäftigte, Besucher und Dritte* dürfen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b IfSG die Einrichtung grundsätzlich nur betreten, wenn sie eine Atemschutzmaske vom Typ FFP2 oder vergleichbar tragen.

  Eine Atemschutzmaske muss nicht getragen werden[1]

  - von den *Gästen* der Tagespflege-Einrichtung in den gemeinschaftlich genutzten Räumen,
  - beim vorübergehenden Absetzen während der Einnahme einer Mahlzeit und
  - bei der Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung, die dem Maskentragen entgegensteht.
  - Nach § 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 IfSG muss eine Maske nicht getragen werden von Personen, denen ärztlich bescheinigt wird, auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen zu können.
  - Nach § 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 IfSG brauchen Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres keine Maske zu tragen.
- Die Leitungen der Einrichtungen sind nach § 28b Abs. 1 Satz 4 IfSG verpflichtet, die Einhaltung der Maskenpflichten durch stichprobenhafte Kontrollen zu überwachen.
- Im Zusammenhang mit pflegerischen Tätigkeiten, bei denen mit Aerosolbildung gerechnet werden muss (Husten provozierende Maßnahmen, z. B. Absaugen), ist anhand einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, ob vom Personal ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen eingehalten werden müssen.
- Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung nicht zulässig.

4. Testnachweis-Pflichten

- Nach § 28b Abs. 1 IfSG dürfen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher sowie Dritte teilstationäre Einrichtungen (betrifft Tagespflege-Einrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG) nur betreten, wenn sie einen negativen Testnachweis nach § 22a Abs. 3 IfSG vorlegen können.
- Entsprechend des einrichtungsbezogenen Testkonzepts nach § 6 Abs. 4 Testverordnung (TestV) können die Einrichtungen für Gäste, Besucherinnen bzw. Besucher und Beschäftigte gemäß § 5 Niedersächsische Corona-Verordnung sowie Dritte Testungen anbieten.
- Bei Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern, Beschäftigten sowie Dritten, die als medizinisches Personal Gäste in Tagespflege-Einrichtungen zu Behandlungszwecken aufsuchen (z. B. Physiotherapie), kann nach § 5 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung die zugrundeliegende Testung auch durch einen Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung (z. B. zu Hause) erfolgen.
- Die Testungen müssen nach § 5 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung für Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Beschäftigte, die über einen Impfnachweis nach § 22a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis nach § 22a Abs. 2 IfSG verfügen, nur zweimal pro Woche durchgeführt werden.
- Für Dritte, die eine Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen *ohne Kontakt zu Gästen* (z. B. Feuerwehr, Lieferanten) *oder als Begleitpersonen von Gästen (z. B. Taxifahrerinnen bzw. Taxifahrer)* nur für einen

[1] Bei Aufenthalt in einem geschlossenen Raum darf eine Maske von Beschäftigten abgenommen werden, wenn z. B. keine weitere Person im gleichen Raum anwesend ist. Ebenso darf z. B. im Rahmen einer Pause ohne Anwesenheit von Gästen die Maske am Sitzplatz abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Beschäftigten eingehalten wird, wobei für ausreichende Frischluftzufuhr gesorgt werden sollte. Die Informationen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zum betrieblichen Infektionsschutz sind zu beachten!

unerheblichen Zeitraum betreten, gilt die Testnachweispflicht nach § 5 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung nicht.

- Für die Gäste gilt nach § 28b Abs. 1 Satz 7 IfSG die Verpflichtung zur Vorlage eines Testnachweises nicht. Gleichwohl wird empfohlen, auch Gäste im Rahmen der Festlegungen im einrichtungseigenen Testkonzept risikobasiert bzw. bei Auftreten von geringsten Symptomen (auch bei geimpften Personen) sehr niederschwellig und ohne Zeitverzug zu testen.
- Die Leitungen der Einrichtungen sind nach § 28b Abs. 1 Satz 4 IfSG verpflichtet, die Einhaltung der Testpflichten durch stichprobenhafte Kontrollen zu überwachen.
- Ein Nachweis über eine Testung ist für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei Besuchen in teilstationären Einrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG nicht erforderlich. Gleiches gilt für Kinder, bei denen eine Testung aufgrund des Entwicklungsstandes nicht durchgeführt werden kann, wenn die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist oder die Einrichtungsleitung sichere Kenntnis von der Undurchführbarkeit hat.

Weiterführende Informationen zur Durchführung von Antigen-Schnelltests sind den Hinweisen für Einrichtungen und Leistungsangebote zur Durchführung von Antigen-Schnelltests und Bereitstellung eines Muster-Testkonzepts zu entnehmen.

5. Händehygiene

- Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung führt jede Person eine Händedesinfektion durch.
- Nach Kontakten mit häufig gemeinsam benutzten Berührungspunkten (z. B. Türklinken, Fahrstuhlknöpfe, Griffe, gemeinsam genutzte Gegenstände), vor dem Essen, nach Benutzung eines Taschentuchs etc. ist ebenfalls eine Händedesinfektion durchzuführen (ggf. passiv). Alternativ kann auch eine Händewaschung mit Wasser und Flüssigseife durchgeführt werden.
  Die Händedesinfektion ist hautschonender als häufiges Händewaschen. Wenn Händewaschen häufig durchgeführt wird, sollten Möglichkeiten der Hautpflege bereitgehalten werden.
- Berührungen im Gesicht, insbesondere Mund und Nase, sind zu vermeiden.
- Für das Personal sind außerdem die Indikationen des Konzepts der 5-Momente-der-Händedesinfektion zu beachten. Die Vorgaben des einrichtungsbezogenen Hygieneplans sind ebenso zu beachten.
- Händedesinfektionsmittel mit dem Wirkbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" sind verwendbar.

6. Abstandhalten

- Es wird empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Metern, wann immer möglich, einzuhalten.
- Es wird den Gästen der Tagespflege empfohlen, in Innenräumen bei nahen Kontakten und Unterschreitung des Mindestabstands eine Maske zu tragen, wenn möglich.

7. Belüftung

- Es wird empfohlen, in den Innenräumen der Einrichtung für ausreichend Frischluftzufuhr zu sorgen (regelmäßiges Stoßlüften).

8. Anzahl der Gäste

- Bei Gruppenbetreuung sollten die Gruppengrößen grundsätzlich möglichst klein gehalten werden. Es sollten möglichst gleichbleibende Gruppen gebildet werden.

9. Gemeinschaftsaktivitäten

- Lautstarke Beschäftigungen oder Singen sollten in den Innenräumen vermieden werden. Falls doch im Innenbereich gesungen werden soll, ist zu empfehlen, dass die Beteiligten dabei möglichst den Mindestabstand einhalten, eine Maske tragen und für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt wird, um den Ausstoß und die Übertragung von Tröpfchen sowie eine Ansammlung und Verbreitung von Aerosolen im Raum einzuschränken.
- Zum Umgang mit gemeinsam zu benutzenden Gegenständen (z. B. Kartenspiele) siehe unter Händehygiene und Reinigung und Desinfektion. Eine personengebundene Benutzung von Gegenständen ist zu bevorzugen.
- Unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen in Bezug auf COVID-19 (AHA-L-Regeln unter den vor- und nachstehend genannten Bedingungen) und den Umgang mit Lebensmitteln können Gäste an der Zubereitung des Essens entsprechend den im Hygieneplan der Einrichtung festgelegten Regelungen für eine Gästeküche unter Aufsicht und Mitwirkung des Personals, welches gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz belehrt worden ist, beteiligt werden.

10. Reinigung und Desinfektion

- Für die Reinigung und Desinfektion gelten die gleichen Anforderungen wie unter Normalbedingungen (entsprechend dem einrichtungsbezogenen Reinigungs- und Desinfektionsplan).
- (Hand-)Kontaktflächen, die häufig von mehreren Personen berührt werden (z. B. Fahrstuhlknöpfe, Handläufe, Griffe), sollten regelmäßig desinfizierend gereinigt werden.

- Gemeinsam, nicht personengebunden genutzte Gegenstände sollten vor Weiterbenutzen durch andere Personen desinfiziert werden.
- Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" sind verwendbar.